

# Papier-Zeitung

FACHBLATT

für  
**Papier- und Schreibwaren-Handel und -Fabrikation**  
Buchbinderei, Druck-Industrie, Buchhandel

sowie für alle verwandten und Hilfsgeschäfte:

Pappwaren-, Spielkarten-, Tapeten-, Maschinen-, chemische Fabriken usw.

Herausgegeben

von

**Dr.-Ing. CARL HOFMANN**

Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat

Berlin W 9, Potsdamer Strasse 134

Telegramm-Adresse: Papierzeitung Berlin

Fernsprecher Berlin Amt VI, Nr. 787

Erscheint  
jeden Sonntag u. Donnerstag  
Schluß Donnerstag und Montag  
Abend  
Bei der Post bestellt und ab-  
genommen oder durch Buch-  
handel bezogen:  
vierteljährlich 1 M.  
(im Ausland mit Post-Zuschlag)  
Von der Exp. d. Bl. direkt unter  
Streifband, — In- und Ausland:  
vierteljährlich 4 M. 50 Pf.  
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Preise der Anzeigen  
Die Petitzeile von 3 mm Höhe,  
50 mm (1/4-Seite) breit 40 Pfg.  
Umschlag 50 bis 60 Pfg.  
6mal in 1 Jahr 10 pCt. weniger  
13 " " " 20 " "  
26 " " " 30 " "  
52 " " " 40 " "  
104 " " " 50 " "  
Für Annahme und freie Zu-  
sendung der frei eingehenden  
Zeichen-Briefe hat Besteller  
der Anzeige 1 M. zu zahlen  
Stellengesuche zu halbem Preis  
Vorauszahlung a. d. Verleger.  
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Alleiniges Organ des Papier-Industrie-Vereins und seiner Zweigvereine: Papier-Verein Rheinland-Westfalen und Mitteldeutscher Papier-Industrie-Verein  
Alleiniges Organ des Vereins Deutscher Buntpapier-Fabrikanten und des Vereins Deutscher Briefumschlag-Fabrikanten  
Alleiniges Organ der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft und ihrer 8 Sektionen  
Organ von 10 Sektionen und für die Bekanntmachungen der Papiermacher-Berufsgenossenschaft  
Organ für die Bekanntmachungen der Vereine Deutscher Zellstoff-Fabrikanten und Deutscher Holzstoff-Fabrikanten  
Alleiniges Organ der Berliner Typographischen Gesellschaft. Alleiniges Organ des Vereins Berliner Papiergrosshändler  
Alleiniges Organ des Verbandes Deutscher Luxuspapierwaren-Fabrikanten  
Alleiniges Organ des Deutschen Papier-Vereins und seiner Zweigvereine. Organ des Schutzverbands für die Postkarten-Industrie, Sitz Berlin  
Organ des Vereins der Zellstoff- und Papier-Chemiker

Nr. 62

Berlin, Sonntag, 5. August 1906

XXXI. Jahrg.

Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Be-  
stellungen zum Preise von 1 M. für das Vierteljahr (im  
Ausland mit Postzuschlag) an. Bezug unter Streifband  
kostet für In- und Ausland 4 M. 50 Pf. das Vierteljahr.

Der vierteljährliche Postbezug kostet in:

Belgien 1 Frank 67 Cts.	Norwegen 1 Krone 47 Oere
Bulgarien 2 Frank 30 Cts.	Oesterr.-Ungarn 1 Krone 40 Heller
Dänemark 1 Krone 1 Oere	Rumänien 2 Frank 55 Cts.
Ägypten 130 Milliems	Russland 80 Kopeken
Italien 2 Lire 49 Cts.	Schweden 1 Kr. 38 Oere
Luxemburg 1 Mark 52 Pf.	Schweiz 1 Frank 90 Cts.
den Niederlanden 95 Cents	Serbien 1 Frank 95 Cts.

und beim Deutschen Postamt in Konstantinopel 13 Piaster in Silber

Deutsche Postämter nehmen auch Bestellungen auf einen  
Monat (für 34 Pf.) oder auf zwei Monate (für 67 Pf.) entgegen.

## INHALT

<b>Papierfabrikation und Großhandel:</b>	
Zeugnisse . . . . .	2545
Gustav Adam † . . . . .	2546
Einwirkung schwacher Alkalilösungen auf Pergamentpapier, Füllner-Filter . . . . .	2547
Verwertung von Stroh- und Holzabfällen . . . . .	2548
Hackmaschine für Zellstoffholz . . . . .	2548
Bleichbare Druckerschwärze . . . . .	2548
Zugrundegehen einer Fabrik infolge kost- spieliger Versuche . . . . .	2549
Erfahrungen eines Werkführers . . . . .	2549
Märkte . . . . .	2550
Feindruck (Schiedspruch) . . . . .	2552
<b>Papier-Verarbeitung, Buchgewerbe:</b>	
Zollhandbuch für die Papier-Industrie . . . . .	2555
Lohnbewegung im Steindruckgewerbe . . . . .	2555
Ende des Buchbinderstreiks . . . . .	2555
Ansichtskarten ohne Ankunftsstempel . . . . .	2555
<b>Schreibwaren-Handel:</b>	
Schaufenster-Ausstattung durch Postkarten . . . . .	2559
Neue Briefpapiere . . . . .	2559
Probenschau . . . . .	2560
<b>Geschäfts-Nachrichten</b> . . . . .	2572
Handelskammer-Bericht 1905 . . . . .	2574
In Deutschland patentierte Erfindungen . . . . .	2576
Deutsche amtliche Zoll-Auskünfte . . . . .	2578
Bedingte Kündigung 2580, Feuer u. Haftpflicht . . . . .	2582
Die Gelben 2584, Warenzeichen 2586, Briefkasten . . . . .	2588

Eine Beilage von Klebstoffwerke „Collodin“, Mainkur bei Frankfurt a. Main

## Zeugnisse

(Nachdruck verboten)

Aus den Zeiten, in denen Herrschaft und Gesinde, Meister und Gesellen, Prinzipal und Gehilfen gleichsam eine große Familie bildeten und dem Hausherrn oder Meister Machtbefugnisse gegenüber den in das gemeinschaftliche Hauswesen aufgenommenen Personen auch außerhalb ihres Dienstes zustanden, hat sich die Einrichtung erhalten, nach Ablauf der Dienstzeit ein Zeugnis auszustellen. Der Herr war dazu nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet und zwar im Interesse späterer Dienstherren, welche sonst über das nicht ansässige, hin- und herströmende Volk der Dienstleute irgendwelche zuverlässige Auskunft nicht erhalten konnten. Die einseitige Rücksicht auf das Interesse der Dienstherren war es also, welche zur Einführung dieses Instituts geführt hat. Auch für die Bediensteten erwies es sich oft förderlich. Nach unsern neuern Gesetzen, auch dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist das Recht auf ein Zeugnis allen Personen verliehen, welche in einem dauernden Dienstverhältnis gestanden haben, wobei ihnen die Wahl freisteht, ob sie ein Zeugnis nur über Dauer und Art der Beschäftigung haben wollen oder auch zugleich über ihre Leistungen und Führung. Die gleiche Vorschrift hat die Gewerbeordnung für die gewerblichen Arbeiter ebenso gegeben, wie für die Aufseher, Werkmeister, Ingenieure und Direktoren. Dasselbe bestimmt das Handelsgesetz für die Handlungsgehilfen. Nur zwei Gruppen von Personen haben nicht das Recht zu wählen, ob sie auf ein Zeugnis über Führung und Leistung verzichten wollen, nämlich die Handwerkslehrlinge und nach den meisten Gesindeordnungen die Dienstboten. Der Meister bzw. die Herrschaft muß

ihnen ein Zeugnis auch über Betragen und Leistungen schreiben.

Längst schon hat das Dienstverhältnis seinen familiären Charakter eingebüßt, und es ist in den meisten Geschäftszweigen und Gegenden nichts anderes mehr als ein reines Vertragsverhältnis, welches sich darin erschöpft, daß der eine Teil zu gewissen Diensten sich verpflichtet hat, der andere zur Zahlung der Vergütung. Die Parteien stehen sich als zwei gleichberechtigte Vertragschließende gegenüber wie beim Kaufvertrag: Der eine verkauft dem andern seine Arbeitsfähigkeit gegen Geld. Jenseits der Arbeiten werden Rechtspflichten, z. B. des Respekts, des Gehorsams nach den Dienststunden nicht mehr anerkannt, es sei denn, daß das Verhalten außerhalb des Dienstes auf die Leistungen im Dienst schädigend einwirkt, wie z. B. ausschweifender Lebenswandel. Nur in dem Fall der Schädigung seiner Interessen gibt das Gesetz dem Dienstberechtigten Befugnisse, in Fürsorge für das sittliche, geistige oder körperliche Wohlergehen des Bediensteten diesem Vorschriften zu machen. Das Gesetz verpflichtet ihn, zu Hause und in der Werkstatt ebenso wie in der Fabrik alles so einzurichten, daß Gefahren jeder Art von dem Angestellten und Arbeiter fern gehalten werden, aber ein Recht, außerhalb der Dienstleistungen dem Arbeiter Vorschriften, wenn auch zu dessen offenbarem Besten, zu machen, gibt es jenem nicht mehr. Eine Ausnahme macht allein noch die Gesindeordnung, aber jedermann weiß, daß ihre Bestimmungen lediglich auf dem Papier stehen, und die Herrschaften heute kaum in der Lage sind, Ratschläge zu erteilen oder Warnungen auszusprechen, deren Befolgung jedenfalls im freien Belieben des Dienstboten steht. Wir sehen, wie die Handwerksgehilfen, welche früher fast ausnahmslos im Hause